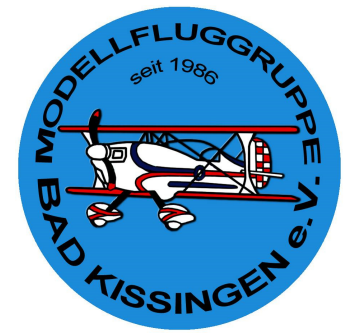


Satzung der Modellflug-Gruppe Bad Kissingen e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Modellflug-Gruppe Bad Kissingen.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Kissingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der MFG Bad Kissingen ist im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung des Modellflugsportes (Bau und Betrieb).
2. Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dienen ausschließlich der Förderung des Vereins.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - erwachsenen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - fördernden/passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des MFG Bad Kissingen bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.
3. Die jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendabteilung; sie verwaltet sich nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Jugendordnung.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den MFG Bad Kissingen finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands für besondere Verdienste um den MFG Bad Kissingen von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
6. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (durch Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Textform mit.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des MFG Bad Kissingen an.
4. Erwachsene aktive und jugendliche aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch

Beschluss über die Aufnahme. Wird die Aufnahme abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung.

5. Probemitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds
 - Streichung von der Mitgliederliste
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des MFG Bad Kissingen. Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragsrückstände bestehen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Forderungen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Beitragsanspruch bleibt unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich durch Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Berufung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Wenn ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt
 - b. Wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - c. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Person hat auch den Verlust aller Ehrenämter zur Folge. Für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht das Ehrenamt.

§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und bei Nichtleistung von Arbeitsdiensten Ausgleichszahlungen erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Ausgleichszahlungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Ausgleichszahlungen und Umlagen befreit.

§ 7 Verwendung der Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Beiträge, Gebühren, Ausgleichszahlungen und Umlagen sind ausschließlich im Interesse des MFG Bad Kissingen zu verwenden.
2. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein. Die Tätigkeit darf nicht aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen honoriert werden.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sich an den Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß den Einzelbestimmungen in § 11 zu beteiligen.
2. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des MFG Bad Kissingen zu befolgen.
4. Der Betrieb von Modellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsschutzes und der jeweils geltenden Flugordnung gestattet.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue volle Amtsperiode gewählt wird.
3. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden mit dem Kassenwart.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.
2. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
3. Die volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen.
5. Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 4 Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Ausgleichszahlungen und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
10. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen.
2. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 14 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

§ 15 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an das Rote Kreuz Bad Kissingen und den Caritasverband Bad Kissingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.03.2015 beschlossen und genehmigt und am 27.01.2016 im Vereinsgericht Schweinfurt eingetragen.

Jugendordnung

Anlage zur Satzung des MFG Bad Kissingen

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendabteilung; sie verwaltet sich nach Maßgabe der dieser Sitzung beigefügten Jugendordnung

Der Jugendwart ist Sprecher der Jugendabteilung und als solcher Mitglied des Vorstandes.

Er wird von den Jugendlichen in der Jugendversammlung als Teil der Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Satzung des MFG Bad Kissingen aus dem Kreis der gesamten Mitglieder des MFG Bad Kissingen gewählt.

Die Jugendabteilung führt keine eigene Kasse.